

Kostenbeitragsordnung

für den Waldkindergarten „Ampertaler Biberbande“ in der Gemeinde Fahrenzhausen

1. Kostenbeitrag

Für die Benutzung der Einrichtung werden Kostenbeiträge (sogenannte Elternbeiträge) aufgrund dieser Ordnung erhoben.

2. Kostenbeitragsbestand

Der Kostenbeitrag begründende Tatbestand ist die Benutzung der Einrichtung Waldkindergarten „Ampertaler Biberbande“ im Gemeindegebiet Fahrenzhausen.

3. Kostenbeitragsschuldner:innen

Kostenbeitragsschuldner:innen sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird, sowie diejenigen, die das Kind in der Einrichtung angemeldet haben. Mehrere Kostenbeitragsschuldner:innen haften als Gesamtschuldner:innen.

4. Kostenbeitragsmaßstab

Bemessungsgrundlage für den Kostenbeitrag ist die Dauer des Besuches der Einrichtung.

5. Kostenbeitragssatz

Die Benutzungskostenbeiträge werden wie folgt geregelt:

(1) Kostenbeiträge Kindergarten

1. mehr als 4 bis 5 Stunden	126,45 €
2. mehr als 5 bis 6 Stunden	142,55 €
3. mehr als 6 bis 7 Stunden	167,85 €

Die Mindestbuchungszeit beträgt „mehr als 4 bis 5 Stunden“.

Zuzüglich werden 10,00 € Materialkosten pro Monat erhoben.

- (2) Bayern entlastet die Familien bei den Kindergartenbeiträgen. Mit Wirkung ab dem 1. April 2019 werden die Elternbeiträge für die gesamte Kindergartenzeit mit 100 € pro Kind und Monat vom Freistaat Bayern bezuschusst. Der Beitragszuschuss wird mit einer Stichtagsregelung an das Kindergartenjahr gekoppelt. Er gilt ab dem 1. September des Jahres, in dem das Kind drei Jahre alt wird und wird bis zur Einschulung bezuschusst. Mit dem Beitragszuschuss werden alle nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) geförderten Kindertageseinrichtungen erreicht.
- (3) Die Kostenbeiträge nach Absatz (1) sind in voller Höhe zu entrichten, auch wenn die Einrichtung nicht an allen Tagen eines Monats geöffnet ist, das Kind vorübergehend abwesend ist oder ein Platz für den/die Kostenbeitragsschuldner:in (gleichgültig aus welchen Gründen) freigehalten wird.

6. Verpflegungsentgelt

Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, ist das Verpflegungsentgelt für jedes Mittagessen zu entrichten. Die jeweilige Höhe ergibt sich aus der Vereinbarung mit den betroffenen Personensorgeberechtigten. Das Verpflegungsentgelt wird gleichzeitig mit den Kindertageseinrichtungskosten im Nachhinein für den Vormonat erhoben.

Zuzüglich werden 5,00 € Brotzeitgeld pro Monat erhoben.

7. Entstehen des Kostenbeitrages

Der Kostenbeitrag entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung und erlischt mit dem Monat der Beendigung des Betreuungsvertrages.

8. Fälligkeit

Der Kostenbeitrag für die Benutzung der Einrichtung fällt für 12 Beitragsmonate jeweils am 30. eines jeden Monats an. Der Jahresbeitrag für alle 12 Monate wird in 11 Monatsbeiträgen erhoben. Der Monat August ist dadurch einzugsfrei. Die Abbuchung erfolgt bis zum 5. des Folgemonats.

9. Kostenbeitragsermäßigung

- (1) Soweit sämtlichen Kostenbeitragsschuldner:innen die Aufbringung der Kostenbeiträge nach Punkt 5 aus Ihrem Einkommen und Vermögen nicht zuzumuten ist, können die Kostenbeiträge ermäßigt werden. Für die Festlegung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, §§ 87 und 88 des Sozialgesetzbuches (SGB XIII) entsprechend. Bei der Feststellung nach Satz 2 ist jeweils von dem/der Kostenbeitragsschuldner:innen auszugehen, der/die zur Entrichtung der Kostenbeiträge am ehesten in der Lage ist.
- (2) Kostenbeitragsermäßigung wird nur auf Antrag gewährt. Dem Antrag sind Bescheinigungen über das Einkommen der Familie sowie über geltend gemachte besondere Belastungen beizufügen.

10. In-Kraft-Treten

Diese Ordnung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Benutzung des Waldkindergartens „Ampertaler Biberbande“ in der Gemeinde Fahrenzhausen tritt zum 01.09.2023 in Kraft.

Haimhausen, den 07.11.2023



Peter Felbermeier
Verbandsvorsitzender